

## **Verordnung zur 1. Änderung der Polizeiverordnung vom 17.01.2024**

**der Stadt Dommitzsch und der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dommitzsch sowie dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin**

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 und § 39 Abs. 1 – 4 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2024 (SächsGVBl. S. 724) haben der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 21.10.2024 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin am 12.11.2024 folgende 1. Änderung der Polizeiverordnung vom 17.01.2024 beschlossen:

### **Artikel 1 - Änderungsbestimmungen**

#### **1. Änderungsbestimmung**

Im § 6 Abs. 1 wird der Wortlaut gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht vor 7.00 Uhr, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- die Pflege des Rasens
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen
- das Bearbeiten des Bodens
- das Freischneiden
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten“

#### **2. Änderungsbestimmung**

Im § 7 wird der Wortlaut des Absatzes 1 und des Absatzes 2 ersatzlos gestrichen. Damit ergibt sich folgender Wortlaut:

##### **„§ 7 Benutzung von sonstigen Abfallbehältern**

Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (u.a. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.“

#### **3. Änderungsbestimmung**

Der Wortlaut des § 18 (Ordnungswidrigkeiten) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische

- Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Spiel-, Bolz- und Sportplätze benutzt,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 auf öffentlichen Spiel-, Bolz- und Sportplätzen raucht, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitbringt, Drogen aller Art konsumiert, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, außerhalb der erlaubten Zeit durchführt,
  6. entgegen § 7 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter, insbesondere von in Haushalten oder Gewerbetrieben angefallene Abfälle einbringt,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder geschädigt werden,
  8. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  9. entgegen § 8 Abs. 3 ein Tier im öffentlichen Verkehrsraum ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt, einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ohne eine geeignete Person führt,
  10. entgegen § 9 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung durch Tiere verunreinigt werden bzw. diese nicht sofort beseitigt und umweltgerecht entsorgt
  11. entgegen § 9 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernhält,
  12. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert,
  13. entgegen § 11 Abs. 1 auf in § 2 dieser Verordnung benannten Flächen und Anlagen sowie an Stellen die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde plakatiert, beschriftet, bemalt, beklebt oder besprüht,
  14. entgegen § 12 Fahrzeuge einschließlich Motorraum- und Unterbodenwäsche ohne auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen wäscht,
  15. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer, Lager- oder Traditionsfeuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
  16. entgegen § 13 Abs. 2 ein Feuer in nicht befestigten Feuerstätten, in nicht handelsüblichen Grillgeräten abbrennt oder eine Gefährdung durch Rauch und Funkenflug verursacht,
  17. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Rattenbefall und krankheitsübertragende Wirbeltiere nicht unverzüglich bekämpft und die Feststellung des Befalls sowie die Einleitung von Maßnahmen nicht anzeigt,
  18. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  19. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht anbringt.
  20. entgegen § 16 Abs. 1 Gehwege und Fahrbahnen durch bauliche Einfriedungen, Hecken oder andere Pflanzungen beeinträchtigt bzw. die vorgeschriebene Höhe für Einfriedungen und Pflanzungen überschreitet,
  21. entgegen § 16 Abs. 2 das Lichtprofil nicht einhält oder durch Nichtbeschneidung von Hecken, Sträuchern und Bäumen die Funktion von Straßenlampen oder die Sicht auf Verkehrsschilder beeinträchtigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 5.000 € geahndet werden.“

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung zur 1. Änderung der Polizeiverordnung vom 17.01.2024 der Stadt Dommitzsch und der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sitzung und Ordnung im Stadtgebiet Dommitzsch sowie dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dommitzsch, den 13.11.2024

  
Schlobach  
Bürgermeister

